FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DES ZWECKVERBANDES MITTELZENTRUM BAD SEGEBERG - WAHLSTEDT

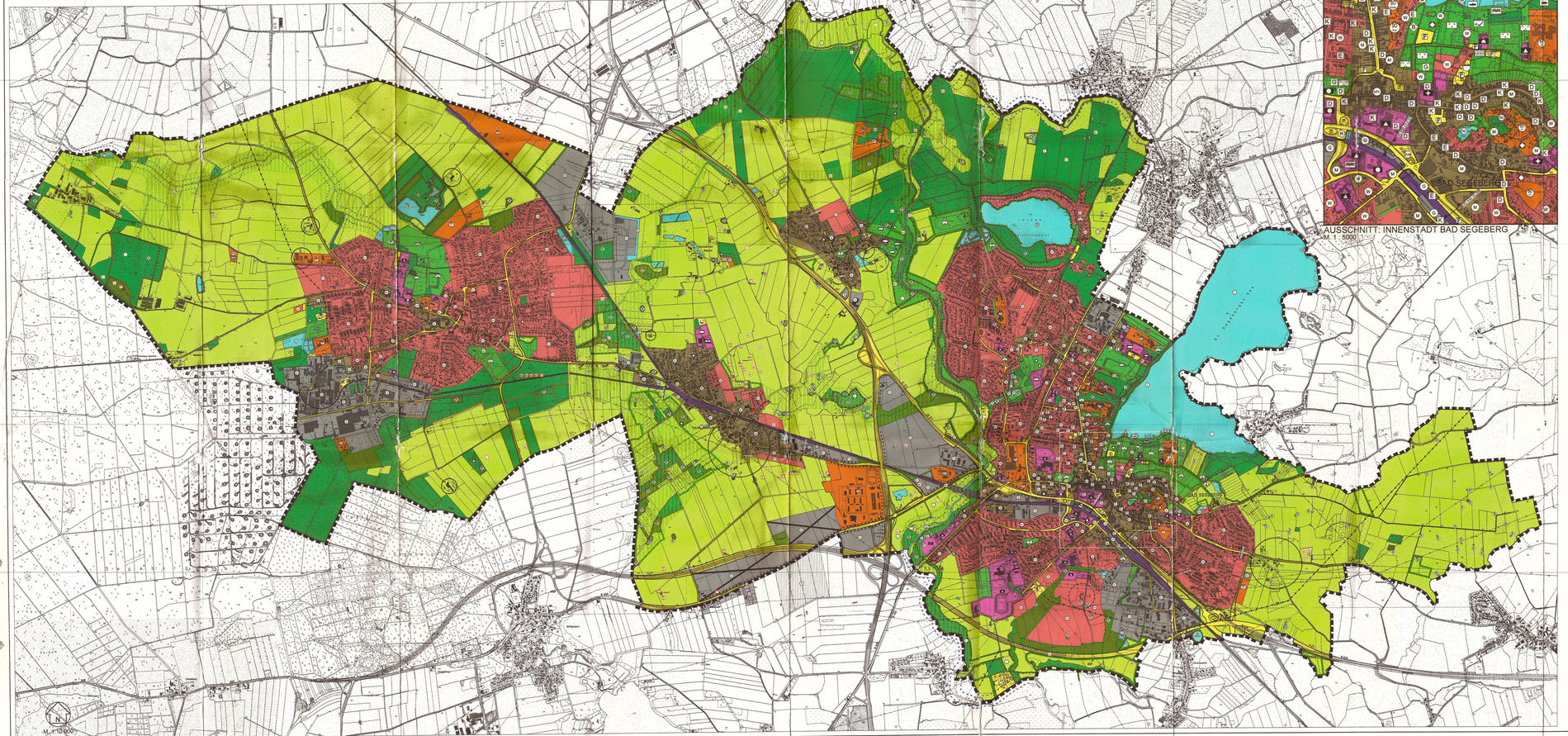

Es gilt das Baugesetzbuch (BauGB) in der jeweils gültigen Fassung sowie die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (Bundesgesetzblatt I Seite 132).

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Art der baulichen Nutzung
§ 5 Abs. 2 Nr. 1 im Baugesetzbuche - BauGB - §§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung - BauNVO -

- WA — Wohnbauflächen § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO
- MischG — Gemischte Bauflächen § 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO
- SO — Kerngebiete § 7 BauNVO
- G — Gewerbliche Bauflächen § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO
- SO — Sonderbauflächen § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO
- SO — Sonstige Sondergebiete § 11 BauNVO

Zweckbestimmung:
- BG — Bildungsstätte
- Kl — Klinik
- BKK — Rehaklinik und Kurhotel
- GHA — Gesundheitsverwaltung + Ärztekammer
- M+E — Möbel und Einrichtungshaus
- EH — Einzelhändler
- FT — Freizeitbadewiese
- TH — Tiergnadenhof
- RH — Reithof
- FP — Flugplatz
- SA — Sportanlage
- F+E — Freizeit und Erholung
- GEH — Großflächiger Einzelhandel
- HP — Hundeübungsplatz

Versorgung, Gemeinbedarf, Sport- und Spielanlagen
§ 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB

- Flächen für den Gemeinbedarf

Zweckbestimmung:
- Öffentliche Verwaltungen
- Schule
- Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Feuerwehr
- Sportanlagen
- Post
- Krankenhaus
- Jugendherberge
- Polizei
- Kindertagesstätte
- Sport- und Spielanlage

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen
§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB

- Fernleitung oberirdisch
- Fernleitung oberirdisch zukünftig fortfallend

Grünflächen
§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB

- Allgemeine Grünflächen

Zweckbestimmung:
- Parkanlage
- Spielplatz
- Sportplatz
- Friedhof
- Dauerkleingärten
- Schutzgrün
- Zeltplatz
- Festplatz/Schützenplatz
- Minigolf
- Freibad

Überörtlicher Verkehr, örtliche Hauptverkehrszüge
§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB

- Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen

Zweckbestimmung:
- Ruhender Verkehr
- ZOB — Zentraler Omnibus Bahnhof

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen
§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB

- Flächen für die Versorgungsanlagen

Zweckbestimmung:
- Strom
- Fernwärme
- Pumpstation
- Wasser
- Ablagerung
- Abwasser
- Brunnen

Wasserflächen und Flächen für Wasserwirtschaft und Hochwasserschutz
§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4 BauGB

- Wasserflächen

Zweckbestimmung:
- Regenrückhaltebecken

Flächen für Abgrabungen
§ 5 Abs. 2 Nr. 8 und Abs. 4 BauGB

- Flächen für Abgrabungen

Flächen für die Landwirtschaft und den Wald
§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB

- Flächen für Landwirtschaft

Zweckbestimmung:
- Reservoirpotenzial
- Flächen für den Wald

Planungen, Nutzungsregelungen, Flächen für Natur- und Landschaftsschutz
§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB
- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts § 5 Abs. 4 BauGB

Zweckbestimmung:
- L — Landschaftsschutzgebiet
- GB — Geschützter Landschaftsbestandteil
- N — Naturschutzgebiet
- NK — Naturdenkmal

Sonstige Planzeichen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Flächennutzungsplans § 5 Abs. 7 BauGB
- Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für sonstige Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umweltwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes § 5 Abs. 2 Nr. 6 und Abs. 4 BauGB
- Umgrenzung von Flächen mit erheblich belasteten Böden § 5 Abs. 3 Nr. 3 BauGB
- Naturbestimmte Fläche

Nachrichtliche Übernahmen
§ 5 Abs. 4 BauGB

- D — Eingetragenes Denkmal mit Nummer der Landesauthnahme § 9 DSchG
- D — Denkmal von besonderer Bedeutung mit Nummer der Landesauthnahme § 9 DSchG
- E — Einfaches Kulturdenkmal mit Nummer der Landesauthnahme § 9 DSchG
- E — Erhaltenswertes Gebäude
- K — Einfaches Kulturdenkmal § 1 Abs. 2 DSchG
- B — Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung § 1 Abs. 2 DSchG
- G — Geschützte Garten-/Parkanlage § 5 Abs. 2 und 3 DSchG
- Archäologisches Denkmal
- Geschützte Biotope, flächenhafte Darstellung § 5 Abs. 4 Nr. 10 BauGB i.V.m. § 15 LNatSchG
- Umgrenzung von Biotopverbundflächen § 15b LNatSchG
- XXXX — Anbaufreie Strecke außerhalb der Ortsdurchfahrtsgrenzen - 20 und 40 m - § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 FBWG bzw. § 29 Abs. 1 u. 2 StrWG
- Ortsdurchfahrtsgrenze
- Bootsanleger
- Gewässerschutzstreifen -50m- § 11 LNatSchG
- A 20 — Geplante Bundesautobahn A 20, Stand Vorzugsvariante des Linienbestimmungsverfahren § 16 FStrG (2005)
- Bahnanlagen

Zweckbestimmung:
- BHF — Bahnhof
- Waldschutzstreifen 30m Mindestabstand zum Wald § 10 Abs. 5 LWaG
- 16 — Emissionsschutzbereiss um landwirtschaftliche Betriebe mit Intensivhaltung
  hi: hi -Schweinemast u. Mischverhaltung, hi: 1 u. 11-Schweinemast, hi: 6, 7 u. 8 -Mischverhaltung, hi: 4 u. 5 - Pferdehaltung hi: 2 -Bullenmast
- 13 — Emissionsschutzbereiss um landwirtschaftliche Betriebe mit Intensivhaltung zukünftig fortfallend
  hi: 10
- Von der Genehmigung ausgenommen gem. Erlaß des IM SH vom 13.12.2004

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Verbandsversammlung vom 26.11.1992. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung im Segeberger Zeitung am 10.12.1992 und in den Lübecker Nachrichten am 10.12.1992 erfolgt.

2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs.1 Satz 1 BauGB ist am 27.02.2003, 26.03.2003, 31.04.2003 und am 26.04.2003 durchgeführt worden.

3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 20.03.2003, 22.12.2003 und 13.07.2004 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

4. Die Verbandsversammlung hat am 25.06.2003 den Entwurf der Flächennutzungsplan - Neuaufstellung, mit Erläuterungsbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

5. Der Entwurf der Flächennutzungsplan - Neuaufstellung, sowie der Erläuterungsbericht haben von 28.07.2003 bis einschließlich 29.08.2003 während der Dienststunden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 16.12.2003 in der Segeberger Zeitung und am 17.12.2003 in den Lübecker Nachrichten erneut erfolgreich bekannt gemacht worden.

6. Die Verbandsversammlung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 24.06.2004 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

7. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes wurde nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 5) geändert. Der Entwurf und der Erläuterungsbericht haben von 26.07.2004 bis zum 27.08.2004 während der Öffungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentlichen Auslegungen wurden mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 12.07.2004 durch Abdruck in der Segeberger Zeitung und am 14.07.2004 in den Lübecker Nachrichten erneut erfolgreich bekannt gemacht worden.

8. Der Flächennutzungsplan mit Erläuterungsbericht wurde am 30.09.2004 von der Verbandsversammlung beschlossen.

9. Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat mit Bescheid vom 13.12.2004, Az.: IV 64/7-512.111-28 (FNP), den Flächennutzungsplanes mit Auflagen und Hinweisen genehmigt.

10. Die Verbandsversammlung hat die Auflagen durch Beschluss vom 17.03.2005 erfüllt. Die Hinweise sind beachtet. Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat die Erfüllung der Auflagen mit Bescheid vom 07.06.2005, Az.: IV 64/7-512.111-60.028 (FNP Neu) bestätigt.

11. Die Erteilung der Genehmigung der Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessenten eingesehen werden kann, und über den Inhalt Auskunft erteilt, wurden am 22.08.2005 in der Segeberger Zeitung und am 03.09.05 in den Lübecker Nachrichten erneut erfolgreich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Möglichkeit der Geltendmachung der Verletzung von Rechtsvorschriften und Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen.
Die Flächennutzungsplan wurde mithin am 7.08.205 wirksam.

Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensvermerken 1-11 wird hiermit bescheinigt.

Bad Segeberg, den 18.08.2005

L.S.

Zweckverband Mittelzentrum Bad Segeberg-Wahlstedt
Verbandsvorsteher

OBERSICHTSKARTE M.: 1:200.000

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DES ZWECKVERBANDES MITTELZENTRUM BAD SEGEBERG - WAHLSTEDT

MASSTAB	PROJEKTBEARBEITER	DATUM
1:10.000	STEPHAN/PLUSZITA	MÄRZ 2006

PLANERGRUPPE
JULIUS EULERS | MARTIN STEPHAN
JULIUS EULERS DIPL. - INGENIEURE ARCHITEKTEN STADTPLANER
TEL. 04551/7000-0 FAX 04551/7000-40 Fax 04551/7000-55 PLG-BG@t-online.de